

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Kitzbühel

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 06. Mai 2026

7. Parkabgabenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 04.05.2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Stadtgemeinde Kitzbühel erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen am Parkplatz Schwarzsee eine Parkabgabe. Das Gebiet, das von dieser Abgabepflicht umfasst ist, ist im Übersichts- und Ordnungsplan (Anlage) der Verkehrsplanung Hirschuber & Einsiedler FlexCo vom 19. März 2026, Plannr.: 25-060-04-01-VO T-PAG rosa umrandet dargestellt.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf der in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkfläche abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht täglich von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
 - a) Euro 7,00 pro Tagesticket.
 - b) Bei Verwendung der „Kitzbühel-Card“ und Hauptwohnsitz in Kitzbühel gibt es 50% Ermäßigung auf den Tagesticketpreis.
 - c) Die ersten 120 Minuten sind bei Verwendung einer Parkscheibe oder eines Parktickets gebührenfrei.
- (3) Euro 50,00 pro Jahresticket für Berechtigte.
 - a) Als Berechtigte zur Lösung eines Jahrestickets gelten jeweils unter der Voraussetzung, dass sie auch eine „Kitzbühel-Card“ besitzen und Hauptwohnsitz in Kitzbühel besteht
 1. Inhaber einer Saisonkarte für das städtische Schwarzseebad;
 2. Inhaber einer Fischer-Jahreskarte für den Schwarzsee;
 3. Inhaber des Familien-Sportpass Kitzbühel.
- (4) Die Gültigkeitsdauer eines Jahrestickets ist auf ein Jahr beschränkt. Sie beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Tickets und endet mit Ablauf der Abgabepflicht des jeweiligen Tages im Folgejahr, der datumsmäßig dem Tag entspricht, an dem das Ticket ausgestellt wurde.

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird nach 120 Minuten ab Beginn des Abstellens fällig.
- (2) Die Parkgebühr ist durch Einwurf des für das Tagesticket entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Davon abweichend kann die Abgabentrachtung alternativ durch elektronische Bezahlung über eine von der Stadtgemeinde Kitzbühel zugelassene Park-App vorgenommen werden.

- (3) Für ein Tagesticket ist entweder ein Parkschein bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Stadtgemeinde Kitzbühel im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkfläche aufgestellt hat, oder es ist ein Ticket über eine Park-App zu lösen.
- (4) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (5) Jahrestickets haben die Gültigkeitsdauer und das behördliche Kennzeichen zu enthalten.
- (6) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe vom 23.03.2026, VBl. Nr. 3/2026 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

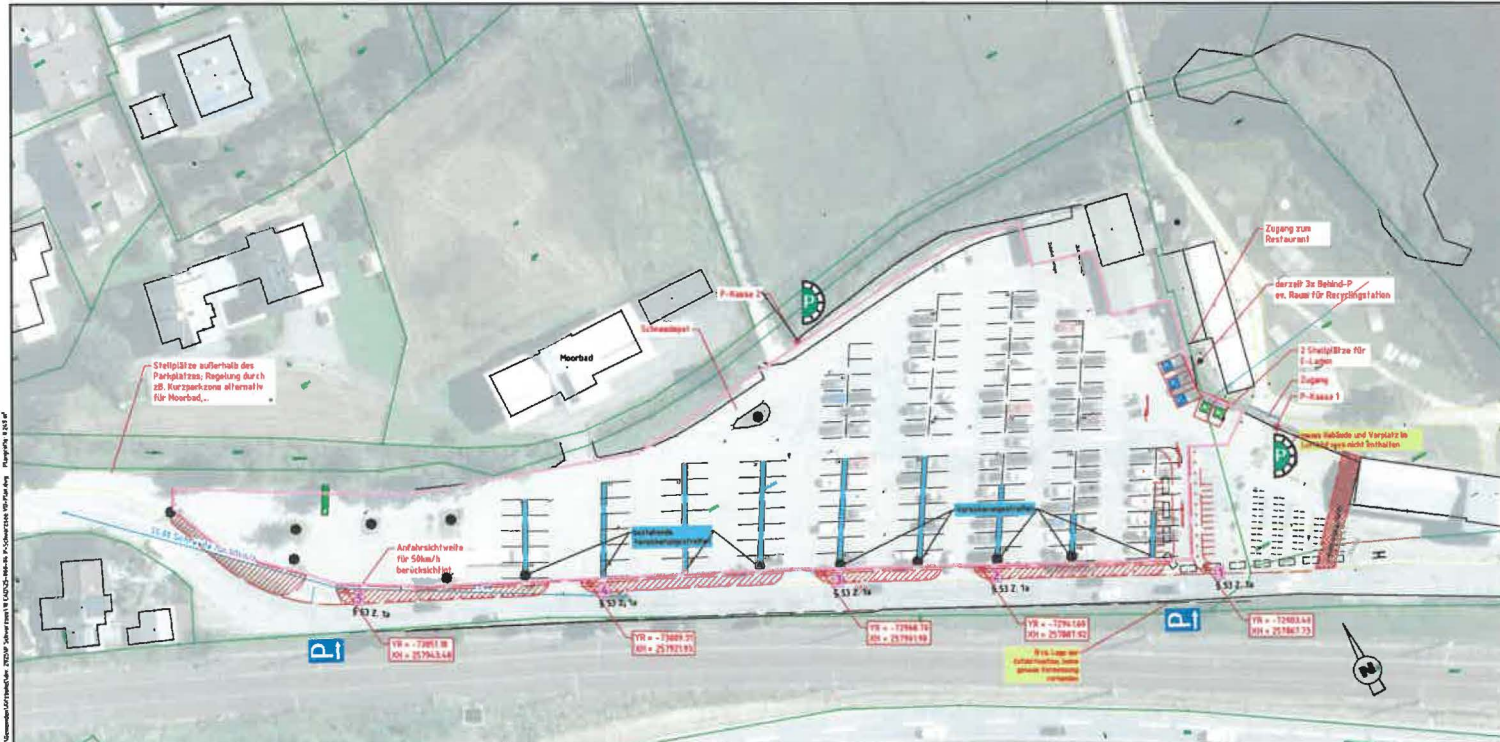
Mag. Michael Widmoser

Anlage



Dieses Dokument wurde von Mag. Michael Widmoser elektronisch gefertigt und amtssigniert. Datum 06.05.2026
Prüfung unter: www.kitzbuehel.at/Amtssignatur

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
FÜR DEN BÜRGERMEISTER



schematischer Regelquerschnitt

KG, Kitzbühel Land 82107

- Katastralgrenze
- Ausdehnung gebührenpflichtiger Parkplatz
- Standard Parkautomat
- E-Ladestation
- Behinderter-Stellplatz

Parkbedingungen:

- erste 60 Minuten gratis (Nachweis mit Parkscheibe oder Parkticket)
- Tagessatz EUR 7,- (8:00 - 24:00 Uhr)
- nächtliches Halte- und Parkverbot von 3:00 - 06:00 Uhr (wird nach SIVVO separat verordnet)

Verkehrszeichen mit Lfd.Nr. und Paragraph 11, SIVVO

- Verkehrszeichen mit Lfd.Nr. und Paragraph 11, SIVVO
- Verkehrszeichen mit Lfd.Nr. und Paragraph 11, SIVVO

Standorte der Verkehrszeichen, Koordinatenangabe im Koordinatensystem MGI Austria GK Central (939)

§ 53 Z. 1a

Stadtgemeinde	Kitzbühel	Umlage	1
Regelung	Ruhender Verkehr		
Datum	2024-03-19	Planr.	25-600-04
		Reihe	HH
Verordnungsplan nach dem Tiroler Parkabgabegesetz M1:500			
HE Verkehrsplanung Hirschhuber & Ebnedler PlanCo 6300 Innsbruck Tel: 0531203044 Fax: 0531203044 email: hirschhuber@he-plan.com			

Dieses Dokument wurde von Mag. Michael Widmann elektronisch gefertigt und am 19.03.2024 erstellt.
 Datum: 19.03.2024
 Prüfung unter: www.kitzbuehel.at/Arbeitsagentur

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
FÜR DEN BÜRGERMEISTER

